



Kantonsratsbeschluss

betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 16. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3161.2 - 16444 anlässlich einer Videokonferenz am 16. November 2020 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wie gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Vorbemerkung
2. Ausgangslage
3. Fragen der Stawiko und Antworten der Finanzdirektion
4. Eintretensdebatte und Detailberatung
5. Beiträge aus dem COVID-19-Stützungsfonds
6. Antrag

1. Vorbemerkung

Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden hat die Vorlage direkt der Stawiko zur Beratung überwiesen. Gemäss § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1) ist der Kantonsrat darüber an der nächsten Sitzung zu orientieren und er kann die Direktüberweisung rückgängig machen. § 17 Abs. 3 GO KR sieht vor, dass Kommissionssitzungen zu direkt überwiesenen Geschäften **erst nach** der Orientierung des Kantonsrats an dessen nächster Sitzung stattfinden dürfen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu der vom Regierungsrat aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit geplanten Kommissionsberatung schon vor der Orientierung des Kantonsrats über die Direktüberweisung. Der Präsident der Stawiko erklärte sich bereit, die Vorlage an einer kurzfristig anberaumten Stawiko-Sondersitzung zu traktandieren, sofern das Büro des Kantonsrats diesem Vorgehen zustimmt. Das gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 4 GO KR für die **Auslegung von Verfahrensfragen** zuständige Büro des Kantonsrats hat die Regelung in § 17 Abs. 3 GO KR als **Ordnungsvorschrift** qualifiziert und festgehalten, dass diese Norm im weitesten Sinne einen **Übereilungsschutz** sowohl für die Fraktionen als auch für den Rat selbst enthält. Diese Vorschrift wird in der sog. «**normalen Lage**» strikt eingehalten. In der «**besonderen Lage**» (COVID-19) und gegebenenfalls auch in der «**ausserordentlichen Lage**» kann die Berufung auf den Wortlaut von § 17 Abs. 3 GO KR **bei zeitlicher und inhaltlicher Dringlichkeit** eines Geschäfts zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen. Diesfalls muss es **im Ausnahmefall** – und **ohne präjudiziellen Charakter** – möglich sein, dass die zuständige Kommission die Vorberatung des ihr direkt überwiesenen Geschäfts **sogar vor** der Orientierung des Kantonsrats vornehmen darf. Basierend auf diesem Beschluss des Büros war die Stawiko gerne bereit, die Vorlage schon vor der kantonsrätlichen Kenntnisnahme der Direktüberweisung zu beraten.

Somit erfolgt die Orientierung des Kantonsrates über die Direktüberweisung gleichzeitig mit der ersten Lesung an der Kantonsratssitzung vom 26. November 2020. Sollte der Kantonsrat die

Direktüberweisung rückgängig machen, würde die Stawiko den vorliegenden Bericht und Antrag zurückziehen.

2. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 12 des COVID-19-Gesetzes (SR 818.102) und der dazugehörigen Verordnung sieht der Kanton Zug eine Teilnahme am Härtefallprogramm des Bundes vor. Damit werden Unternehmen unterstützt, die

- von den wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind (Härtefälle)
- kurzfristig in die Krise geraten sind und
- mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten.

Der Regierungsrat beantragt dafür einen Rahmenkredit von insgesamt 44 Millionen Franken; 40 Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen sowie 4 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge.

Der Bericht Nr. 3161.1 - 16443 des Regierungsrats enthält dazu weiterführende Informationen.

Gemäss dem kantonalen Verordnungsentwurf, der der Stawiko vor der Videokonferenz zugestellt worden ist, ist die Finanzdirektion für die operative Umsetzung zuständig. Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass die Erarbeitung der diesbezüglichen Prozesse (Strategie, Struktur, Parameter) noch nicht fertig sei, jedoch werde das Umsetzungskonzept bis zur ersten Lesung im Kantonsrat vorliegen. Bis dahin sollten die vom Bund vorgeschriebenen Voraussetzungen bekannt sein. Bei der Erarbeitung und Beratung dieser Vorlage handelt es sich um einen iterativen Prozess, welcher von allen Beteiligten Flexibilität erfordert. Ziel ist es, der Zuger Wirtschaft bestmöglich zu helfen und deshalb ist ein Zuwarten nicht angezeigt. Im Vordergrund steht, dass per 1. Dezember 2020 Gesuche eingereicht und dann möglichst rasch bearbeitet und entschieden werden können.

3. Fragen der Stawiko und Antworten der Finanzdirektion

Im Vorfeld der Beratung hat der Stawiko-Präsident verschiedene Fragen gestellt, die vom Finanzdirektor schriftlich beantwortet und an der Videokonferenz zum Teil noch mündlich ergänzt worden sind. An der Kommissionssitzung selber wurden von Kommissionsmitgliedern ergänzende Fragen gestellt. Nachfolgend werden die Fragen und Antworten zusammengefasst:

3.1. Grundlagen

Grundlage für die kantonalen Regelungen bilden Art. 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes sowie die dazugehörige Covid-19-Härtefallverordnung, die bis Ende 2021 befristet ist. Ein Entwurf der Bundesverordnung (Stand 4. November 2020) liegt der regierungsrätlichen Vorlage bei.

Die **Härtefallmassnahmen** werden subsidiär und ergänzend zu den anderen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene ausgerichtet. Der Finanzdirektor erwartet zwischen 1500 und 1700 Gesuche für COVID-19-Härtefälle, wobei die effektive Anzahl natürlich höher oder tiefer liegen kann. Die kantonale COVID-19-Härtefallverordnung, die der Stawiko im Entwurf vom 30. Oktober 2020 bei der Beratung vorlag, stützt sich auf die Bundesverordnung und regelt unter anderem die Anspruchsvoraussetzungen. Die Gesuchstellenden müssen Leistungen, die sie im Zusammenhang mit COVID-19 bereits erhalten haben, angeben, z. B. allfällig gewährte Mieterlasse, Versicherungsleistungen oder andere Entschädigungen oder Erleichterungen. Zudem

haben sie aussagekräftige Unterlagen beizubringen wie Jahresabschlüsse, Finanz- oder Businesspläne. Die Unterlagen werden dann durch eine Prüfungs- und eine Entscheidungskommission geprüft, plausibilisiert und beurteilt.

Die **Prüfungskommission** besteht aus ausserkantonalem Fachpersonal. Die Finanzdirektion arbeitet mit der gleichen Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft zusammen, welche den Kanton Zug bereits bei der Prüfung der Gesuche an den Stützungsfonds erfolgreich begleitet hat. Auf die damals initialisierten Prozesse kann zurückgegriffen und Synergien können genutzt werden. Auf Nachfrage der Stawiko informierte der Finanzdirektor, dass für die Prüfung der 1500 bis 1700 Gesuche mit externen Kosten von rund 1,9 Millionen Franken zu rechnen sei.

Die **Entscheidungskommission** besteht aus der Volkswirtschaftsdirektorin, dem Finanzdirektor, dem Leiter des Amts für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Generalsekretär der Finanzdirektion.

Die **Bewirtschaftung der Darlehen** wird während der gesamten Laufzeit durch Mitarbeitende der Finanzdirektion wahrgenommen. Dafür sind nach Auskunft des Finanzdirektors aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Personalressourcen notwendig.

3.2. Zu unterstützende Branchen

Der Finanzdirektor informierte, dass der Kanton Zug keine Branchen-Einschränkungen vorsieht. Sämtliche Unternehmen, welche die Härtefallkriterien erfüllen, sollen von den Härtefallmassnahmen profitieren können. Der Regierungsrat erachtet weder positive Listen noch negative Ausschlusslisten für angebracht. Auch betragliche Obergrenzen für einzelne Branchen sind nicht vorgesehen.

3.3. Prüfungskriterien

Grundsätzlich ist in Art. 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes sowie in der dazugehörigen Covid-19-Härtefallverordnung geregelt, was ein Härtefall ist. Ein Entwurf der Bundesverordnung (Stand 4. November 2020) liegt der regierungsrätlichen Vorlage bei. Sie war jedoch bei der Beratung durch die Stawiko noch nicht in Kraft gesetzt. Die kantonale Verordnung wird sich darauf stützen und ergänzende Regeln für den Kanton Zug enthalten.

Nach Ansicht der Stawiko sollte geregelt werden, nach welchen konkreten Kriterien beurteilt wird, :

- ob ein Unternehmen profitabel ist;
- ob ein Unternehmen überlebensfähig ist und nicht Strukturhaltung erfolgt (vergangenheitsbezogenen und zukunftsbezogenen Kriterien);
- ob ein Unternehmen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat (Was heisst zumutbar? Welche konkreten Massnahmen gelten als solche Selbsthilfemassnahmen?)

Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass die konkreten Prüfungskriterien in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und im Austausch mit anderen Kantonen noch festzulegen sind. Das Ganze ist im Fluss und daher können diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Aussagen gemacht werden. Die Stawiko erwartet, dass diesbezüglich vor der zweiten Lesung mehr Klarheit geschaffen werden kann.

3.4. Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen

Die Stawiko fragte, ob es sinnvoll ist, gleichzeitig Darlehen **und** nicht zurückzahlbare Beiträge auszusuchen. Es sollen ja nur Unternehmen unterstützt werden, die überlebensfähig sind.

Wieso sollen nicht rückzahlbare Beiträge an überlebensfähige Unternehmen bezahlt werden? Nicht zurückzahlbare Gelder können zu einem Fehlanreiz führen, da sich Unternehmen ja gar nicht bemühen müssen, diese Gelder zurückzubezahlen. Wenn sich herausstellt, dass ein Unternehmen dann doch nicht zukunftsfähig war, könnte immer noch auf die Darlehensrückzahlung verzichtet werden.

Dazu äusserte der Finanzdirektor, dass der Kanton Zug in erster Priorität Darlehen und erst in zweiter Priorität à fonds perdu-Beiträge gewähren wird. Bei Unternehmen mit geringen Gewinnmargen und fehlenden Möglichkeiten, Verluste «aufzuholen», kann eine kombinierte Unterstützung (à fonds perdu-Beitrag und Darlehen) jedoch angezeigt sein.

Die in die Vernehmlassung geschickte Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes (Stand 4. November 2020) schliesst zwar eine Kombination dieser Instrumente aus, aber es ist davon auszugehen, dass der Bund diese Restriktion fallenlassen wird.

3.5. Vorgaben für die Verwendung der Darlehen

Die Stawiko hat sich erkundigt, ob es im Darlehensvertrag Vorgaben für Unternehmen gebe, dass das Darlehen z. B. nicht für die Abzahlung von bestehenden Schulden gebraucht werden darf, dass damit nur geschäftsmässig begründeter Aufwand bezahlt werden darf oder dass ein Nachweis über die konkrete Verwendung beigebracht werden muss.

Der Finanzdirektor führte aus, dass solche Vorgaben in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes enthalten seien. Im Entwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, sind zum Beispiel folgende Einschränkungen vorgesehen:

- keine Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen während der gesamten Laufzeit des Darlehens und während 2 Jahren nach Erhalt eines à fonds perdu-Beitrags;
- die ihnen gewährten Mittel dürfen nicht an eine mit ihnen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden (zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur).

Die Stawiko erwartet, dass vor der zweiten Lesung mehr Klarheit geschaffen werden kann, welche konkreten Vorgaben für die Verwendung der Darlehen gelten sollen.

3.6. Missbrauchsbekämpfung und Darlehensbewirtschaftung

Der Bund beteiligt sich nur, wenn der Kanton

- für geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung von Darlehen, Garantien oder Bürgschaften sorgt und
- die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherstellt.

Die Stawiko erkundigte sich, wie dies der Kanton während des Vergabe- **und** während des Überwachungsprozesses sicherstellen werde. Der Finanzdirektor führte aus, dass die Prozesse der Darlehensbewirtschaftung und zur Missbrauchsbekämpfung zurzeit zusammen mit externen Fachpersonen erarbeitet werden.

Für die Stawiko stellen sich diesbezüglich auch Fragen wie:

- Sicherstellen, dass die Gelder des Kantons nicht «zweckentfremdet» werden, z. B. zur Rückzahlung eines anderen Kredites bei einer Bank
- Es werden Blanko-Darlehen vergeben, die im Konkursfall zuletzt befriedigt würden. Wie kann verhindert werden, dass die Kreditstellung des Kantons nach der Darlehensgewährung nicht nochmals verschlechtert wird, wenn der Darlehensnehmer z. B. später noch einmal irgendwo einen Kredit aufnimmt.

Der Finanzdirektor informierte, dass in die Darlehensverträge diesbezügliche Klauseln bzw. Vorgaben aufgenommen werden. Zudem werden die Gesuchstellenden darauf hingewiesen, dass sie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch) oder Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können. Die Stawiko erwartet, dass vor der zweiten Lesung im Kantonsrat ein Entwurf des späteren Darlehensvertrages vorliegt.

Die Stawiko macht darauf aufmerksam, dass der Kanton mit dieser Vorlage zu einem grösseren Darlehensgeber werden könnte; dies vielleicht nicht bezogen auf die betragliche Gesamtsumme, sondern bezogen auf die Menge an Darlehensverträgen. Die Darlehensbewirtschaftung während der ganzen Laufzeit dürfte mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden sein. So muss z. B. regelmässig überprüft werden, wie werthaltig die Darlehen sind. Wenn sie nicht zurückbezahlt werden können, sind Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung vorzunehmen. Ebenso sind die Zins- und Amortisationspflichten zu überwachen, allenfalls muss betrieben werden etc.

Nach Auskunft des Finanzdirektors werden diese Arbeiten durch Mitarbeitende der Finanzdirektion wahrgenommen. Aus heutiger Sicht sind dafür keine zusätzlichen Personalressourcen notwendig.

3.7. Verzicht auf Bürgschaften und Garantien

Der Regierungsrat schreibt auf Seite 6, dass auf Bürgschaften und Garantien verzichtet wird, weil mit diesen ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verbunden sei und diese keine Vorteile gegenüber der Darlehensgewährung durch den Kanton aufweisen würden.

In der Stawiko wurde die Frage aufgeworfen, ob es aufgrund der aufwendigen Darlehensbewirtschaftung und -überwachung während mehrerer Jahre nicht die bessere Lösung wäre, mit Garantien und Bürgschaften zu arbeiten.

Der Finanzdirektor machte darauf aufmerksam, dass bei der Unterstützung von Startup-Unternehmen entsprechende Erfahrungen haben gesammelt werden können. Dort habe der Kanton Zug die Gesuche vorgeprüft, dann habe eine Bürgschaftsgenossenschaft ihre eigene Beurteilung vorgenommen und schliesslich hätten auch die auszahlenden Banken noch einmal eine Prüfung vorgenommen. Es sei auch vorgekommen, dass die Banken dann nicht den vollen verbürgten Betrag auszahlten.

Ausserdem beansprucht ein Prozess mit mehreren Institutionen viel Zeit. Die Bürgschaftsgenossenschaften oder Banken müssten für die Vergabe von Härtefall-Darlehen einen neuen Prozess aufbauen, der die Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons Zug berücksichtigt. Diese Parameter unterscheiden sich von denjenigen ihres «normalen» Kreditgeschäfts in vielerlei Hinsicht.

Bei Härtefällen spielt der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle. Die Unternehmen sind in der Regel auf schnelle finanzielle Hilfe angewiesen.

3.8. Beiträge aus dem Lotteriefonds

Die Stawiko wurde informiert, dass 500 000 Franken als sofort verfügbarer Betrag dem Lotteriefonds belastet werden, bis der Kantonsrat in 2. Lesung entschieden hat und die Referendumsfrist abgelaufen ist. Der Beschluss des Regierungsrats vom 3. November 2020 betreffend «Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Programm Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie» stützt sich auf § 27bis Abs. 3 des Lotteriegesetzes (BGS 941.41) und auf § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes (BGS 611.1).

Auf die Frage der Stawiko, nach welchen Kriterien diese 500 000 Franken gesprochen würden, erklärte der Finanzdirektor, dass grundsätzlich die gleichen Kriterien angewandt werden wie bei der Vergabe von Darlehen. Beiträge aus dem Lotteriefonds sollen nur als Vorauszahlungen für unbedingt notwendige Ausgaben der Gesuchstellenden verwendet werden, z. B. für Löhne von Mitarbeitenden. Auch für diese Beiträge wird mit den Beitragsempfangenden ein Vertrag abzuschliessen sein. Eine entsprechende Regelung liegt aber zurzeit noch nicht vor. Die Stawiko erwartet diesbezüglich vor der zweiten Lesung mehr Klarheit.

4. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko verdankt die Informationen durch den Finanzdirektor. Sie ist sich bewusst, dass noch einiges im Fluss ist und noch nicht definitiv geregelt ist. Bei der Beratung durch die Stawiko lag erst ein Entwurf der Verordnung des Bundesrats vor, welche die einzuhaltenden Parameter festlegt. Da das Inkrafttreten aber bereits auf den 1. Dezember 2020 geplant ist, soll die erste Lesung im Kantonsrat am 26. November 2020 stattfinden und die zweite Lesung am 17. Dezember 2020.

Die Stawiko behält sich vor, zwischen der ersten und der zweiten Lesung nochmals eine Sitzung abzuhalten und dem Kantonsrat allenfalls weitere Anträge zu stellen.

Der Finanzdirektor hat in Aussicht gestellt, dass auf die 1. Lesung im Kantonsrat folgende Dokumente vorliegen werden:

- Umsetzungskonzept (Prüfung und Darlehensbewirtschaftung)
- Entwurf eines Darlehensvertrags

Die Stawiko wurde informiert, dass das Umsetzungskonzept durch den Bund zu genehmigen sein wird.

Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass mit den Härtefall-Massnahmen schnell und unkompliziert Zuger Unternehmen unterstützt werden sollen, die ohne die COVID-19-Krise grundsätzlich überlebensfähig gewesen wären. Es geht dabei um die Erhaltung von gesunden Strukturen um die Vermeidung von Konkursen. Der Finanzdirektor rechnet mit rund 1500 bis 1700 Gesuchen, von denen vielleicht deren 1000 bewilligt werden. Die Stawiko ist sich bewusst, dass die effektive Anzahl variieren kann. Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch die Prüfungskommission mit externen Fachleuten. Für die Vergabe ist die Entscheidungskommission zuständig und die Bewirtschaftung wird durch Mitarbeitende der Finanzdirektion wahrgenommen. Dafür muss kein zusätzliches Personal angestellt werden.

Die aussergewöhnliche Situation erfordert von der Legislative ein gewisses Mass an Vertrauen in den Regierungsrat bezüglich der Umsetzung. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen einer rein betriebswirtschaftlichen Sicht des Kantons als Darlehensgeber versus der zeitlichen Dringlichkeit des Geschäftes, um den von COVID-19 besonders betroffenen Unternehmen der

Zuger Wirtschaft schnell und unkompliziert helfen zu können und schon per 1. Dezember 2020 Gesuche einreichen und darüber möglichst rasch entscheiden zu können.

Der Finanzdirektor informierte, dass der Bund seinen Anteil an à fonds perdu-Beiträgen zwei Mal im Jahr dem Kanton überweisen wird. Bei den Darlehen erfolgt seine Zahlung erst nachdem die Wiedereinbringungs-Massnahmen des Kantons nicht erfolgreich waren. Der Kanton kann seine damit verbundenen Kosten gegenüber dem Bund geltend machen.

Im Entwurf der Bundesverordnung ist in Art. 3 erwähnt, dass nur Unternehmen unterstützt werden, die im Jahr 2019 mindestens einen Umsatz von 50 000 Franken erzielt haben. Es ist also möglich, dass z.B. kleine Einzelunternehmen keine Hilfe erhalten. Durch allfällige Konkurse könnten in der Folge bei den Gemeinden die Ausgaben für die Sozialhilfe ansteigen. Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass der Kanton diese Umsatz-Grenze erhöhen könnte, er kann sie aber nicht tiefer ansetzen.

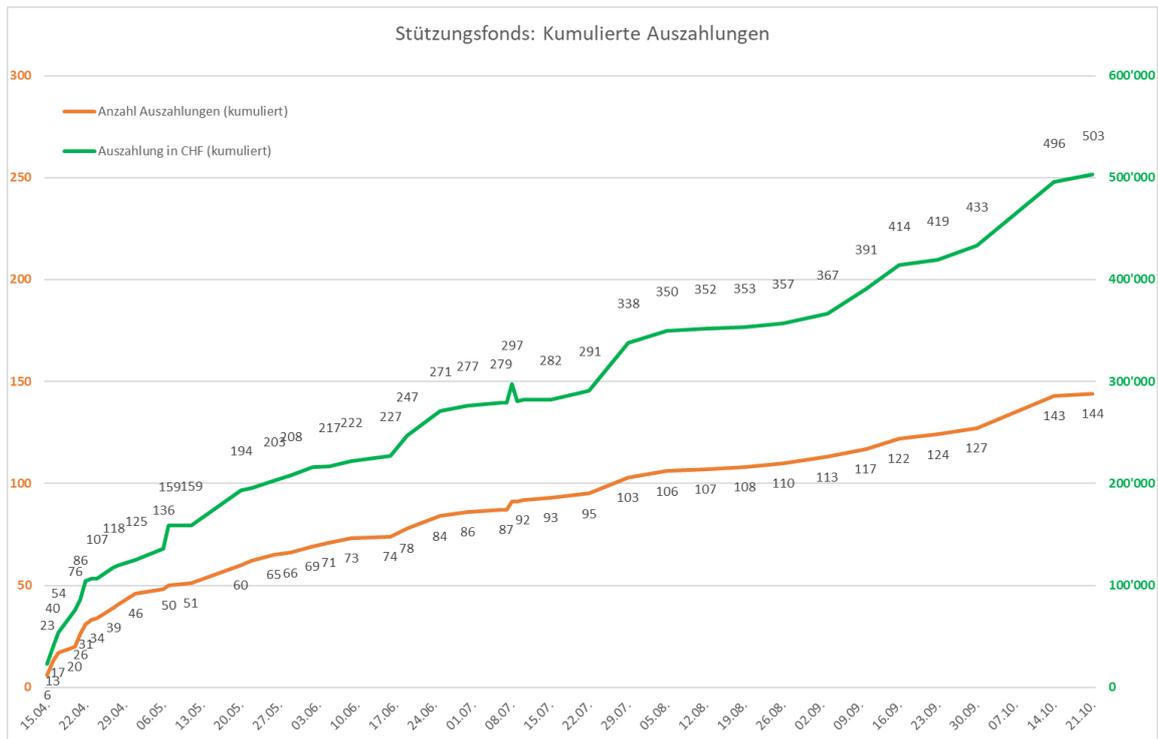
Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass nicht gewinnorientierte Sport- und Kulturvereine weiterhin über den Bund Beiträge anfordern können, dass dafür aber nicht die Härtefall-Regelungen angewendet werden.

Der Finanzdirektor geht davon aus, dass ab dem 1. Dezember 2020 Online-Gesuche über die Webseite des Kantons gestellt werden können. Ein Stawiko-Mitglied empfiehlt, dabei auch einen Hinweis anzubringen, wo sich potenzielle private Kapitalgeber melden können.

Die Stawiko ist mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

5. Beiträge aus dem COVID-19-Stützungsfonds

Die Stawiko hat sich erkundigt, wie viele Beiträge zulasten des COVID-19-Stützungsfonds ausbezahlt worden sind, für den der Kantonsrat im Juni 2020 einen Nachtragskredit von 2,0 Millionen Franken genehmigt hatte. Im Nachgang zur Sitzung hat die Finanzdirektion folgende Übersicht geliefert. Es handelt sich um Beiträge zwischen dem 15. April und 21. Oktober 2020. Insgesamt wurden 503 000 Franken an 144 Gesuchstellende ausbezahlt.



Hinweis: Bei den Auszahlungsbeträgen gibt es einen einmaligen Rückgang. Dort wurden die Rückzahlungen gesamthaft erfasst. Diese Rückzahlungen sind darin begründet, dass wir anfangs auch Unternehmerlöhne auszahlten. Als der Bund diese rückwirkend über die EO auszahlte, mussten die Stützungsfonds-Empfängerinnen und Empfänger vom erhaltenen Betrag jenen Teil zurückzahlen, den sie als Kompensation für den Unternehmerlohn erhalten hatten.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage 3161.2 - 16444 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 16. November 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer